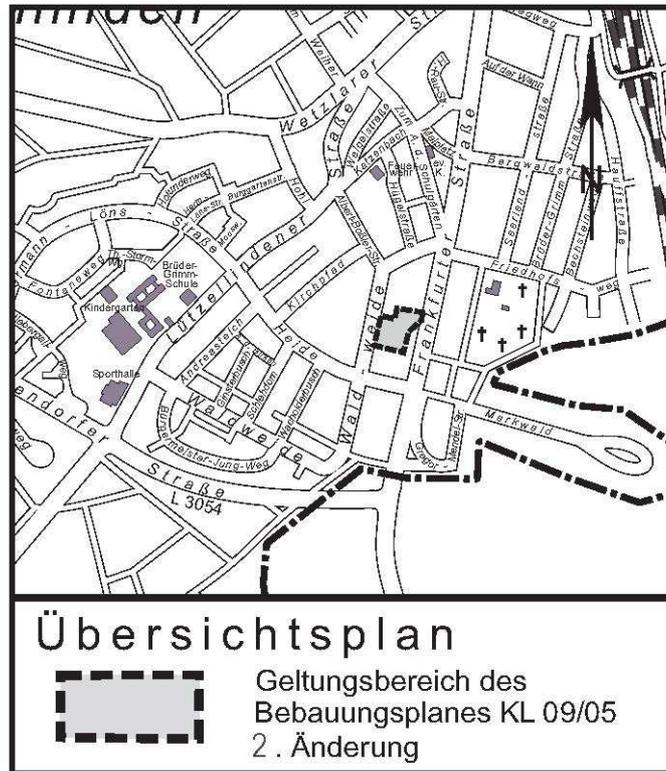


Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Offenlage der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KL 09/05 „Waldweide“, 1. Änderung



Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 21.12.2023 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur o.g. 2.vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung offenzulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich geändert.

Durchführung der Beteiligung und der öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Fachgutachten können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

von Do., den 28.03.2024 bis einschließlich Fr., den 10.05.2024

online unter www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Zeitgleich können die Planunterlagen auch zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Eingangsbereich des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen eingesehen werden.

Hinweise zu dem Beteiligungsverfahren

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes elektronisch übermittelt als Stellungnahmen per Email an stadtplanungsamt@giessen.de vorgebracht werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Bitte melden Sie sich für mündliche Stellungnahmen und bei Fragen in der Zeit von montags bis donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.30 Uhr im Sekretariat des Stadtplanungsamtes (3. OG, Raum 03-136, Tel. 0641/306-1351). Zudem können gesonderte Termine telefonisch mit Frau Kron Tel. 0641/306-2335 oder unter 0641/306-1351 über das Sekretariat des Stadtplanungsamtes vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 25.03.2024

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. Weigel-Greilich
(Stadträtin)